



Richtlinie 15-02-03

Besondere Bestimmungen LSVA für ausländische Fahrzeuge

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Redaktioneller Hinweis.....	4
2 Abgabenerhebung.....	4
2.1 Registrierung der Fahrzeuge	4
2.2 Anmeldung bei der Einfahrt am LSVA-Abfertigungsterminal (AT)	4
2.3 Vorgehen bei der Ausfahrt.....	5
2.4 LSVA-Erfassungsgerät Emotach®	5
2.5 EETS-Erfassungsgerät (European Electronic Toll Service).....	6
2.5.1 Allgemeine Informationen.....	6
2.5.2 Vorgehen bei der Einfahrt Schweiz/FL	6
2.5.3 Vorgehen bei der Ausfahrt Schweiz/FL	6
3 Örtliche Einschränkungen für den Grenzübertritt.....	6
4 Massgebendes Gewicht	7
5 Spezielle Bestimmungen.....	7
5.1 Fahrzeuge mit Aufbau als Nutzraum.....	7
5.2 Abgabepflichtige Motorfahrzeuge mit befreiten Anhängern.....	7
5.3 Fahrzeuge mit Händlerschildern resp. provisorischer Immatrikulation.....	7
6 Kontrollen.....	8
7 Rückerstattungen und Begünstigungen.....	8
8 Einsprachen und Beschwerden.....	8
9 Kontakt.....	8

Abkürzungsverzeichnis

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
AT	LSVA-Abfertigungsterminal
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
EETS	European Electronic Toll Service (europäischer elektronischer Mautdienst)
FL	Fürstentum Liechtenstein
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe
RL	Richtlinie
SVAG	Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997, SR 641.81
SVAV	Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000, SR 641.811
VRV	Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962; SR 741.11
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995; SR 741.41
ZS	Zollstelle

1 Redaktioneller Hinweis

Diese Richtlinie stellt Weisungen im Sinne von [Artikel 45 Absatz 2 SVAV](#) dar und dient als Ergänzung zur [Richtlinie 15-02-01](#).

2 Abgabebearbeitung

2.1 Registrierung der Fahrzeuge

Alle ausländischen, der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) unterliegende Fahrzeuge – ausgenommen solche mit EETS-Erfassungsgerät gemäss Ziffer 2.5 – müssen anlässlich der ersten Einfahrt Schweiz resp. Fürstentum Liechtenstein (FL) von den Fahrzeugführenden zur Registrierung bei einer Zollstelle (ZS) angemeldet werden. Hierzu gibt die ZS ein Registrierungsformular ab, welches anhand der Fahrzeugpapiere auszufüllen ist. Erfasst werden alle erforderliche Daten, wie beispielsweise die Gewichte und die Emissionsnorm. Anschliessend wird dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin eine fahrzeugspezifische Identifikationskarte (ID-Card), abgegeben, welche in der Folge eine einfache und schnelle Abfertigung an der Grenze ermöglicht.



2.2 Anmeldung bei der Einfahrt am LSVA-Abfertigungsterminal (AT)

Bei allen für den Schwerverkehr geöffneten ZS befinden sich sogenannte LSVA-Abfertigungsterminals (AT). Bei jeder Einreise hat sich der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zu einem AT zu begeben und die Einfahrt mittels ID-Card anzumelden sowie den Kilometerstand und Anhängerstatus zu deklarieren.

Danach muss das [Zahlungsmittel](#) gewählt werden:

- [Tankkarte](#)
Das BAZG hat mit diversen Tankkartengesellschaften Vereinbarungen über die Benutzung der jeweiligen Tankkarten für die Entrichtung der LSVA abgeschlossen.
- [LSVA-Konto](#)
Die Abgabebelastung kann – bei häufig verkehrenden Fahrzeugen – über ein beim BAZG vorgängig vom Fahrzeughalter eröffnetes Konto erfolgen. Die Kontonummer muss vor dem Deklarationsprozess am AT durch die ZS im Veranlagungssystem zugeordnet werden.



- Barzahlung
Unter Bargeld fallen auch Debit- und Kreditkarten (z.B. Maestro- oder VISA-Card). Bei dieser Zahlungsart wird anlässlich der Ausfahrt von der ZS eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- für das sofortige Ausstellen der LSVA-Quittung erhoben.

Zum Schluss druckt der AT einen Beleg im Doppel, welcher im Fahrzeug während der ganzen Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen ist.

2.3 Vorgehen bei der Ausfahrt

Anlässlich der Ausfahrt Schweiz/FL ist der AT-Beleg von den Fahrzeugführenden handschriftlich mit dem Ausfahrt-Kilometerstand zu ergänzen und zu unterzeichnen.

Das Original-Exemplar (Abschnitt A) ist für die Ausreisezollstelle und der Durchschlag (Abschnitt B) für die abgabepflichtige Person bestimmt.

Ist die Bezahlung garantiert (durch eine Tankkarte oder ein LSVA-Konto), genügt es, wenn der Beleg mit dem Ausfahrtskilometerstand und der Unterschrift der abgabepflichtigen Person ergänzt der ZS abgegeben wird. Bei Barzahlung (inkl. Debit- und Kreditkarten) muss die Begleichung der Abgabe am Zollschalter vorgenommen werden.

2.4 LSVA-Erfassungsgerät Emotach®

Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge können nach dem Registrierungsprozess auf freiwilliger Basis mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet werden. Hierzu ist ein entsprechender [Antrag](#) beim BAZG einzureichen. Bedingung ist zudem die Eröffnung eines [LSVA-Kontos](#) unter Leistung einer genügenden Sicherheit.

Das Erfassungsgerät registriert automatisch die Grenzübertritte und die auf abgabepflichtigem Boden gefahrenen Kilometer. Der Einbau des Gerätes kann nur in autorisierten Montagestellen ([MoSt](#)) in der Schweiz oder dem FL erfolgen.



Am Erfassungsgerät muss eine allfällige Anhängerdeklaration vorgenommen sowie die korrekte Umschaltung beim Grenzübertritt (CH ↔ EU) beachtet werden.

Für die Erstausrüstung gibt das BAZG das Gerät kostenlos ab. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin. Bei technisch defekten Erfassungsgeräten übernimmt das BAZG die Kosten für die Austauscharbeiten in Form einer Pauschale.

Weitergehende Informationen zur Bedienung/Funktionsweise sowie das Vorgehen bei Störungen finden Sie in der entsprechenden [Wegleitung](#).

2.5 EETS-Erfassungsgerät (European Electronic Toll Service)

2.5.1 Allgemeine Informationen

Durch Vertragsabschluss mit einem Dienstleister (sog. EETS-Anbieter), kann ein Fahrzeug, welches mit einem EETS-Erfassungsgerät ausgerüstet ist, die mautpflichtigen Strassen in «EETS-Ländern» befahren, welche in seinem Vertrag vorgesehen sind. Anschliessend erhält der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin eine Rechnung von seinem EETS-Anbieter mit allen Mautbelastungen.

Die LSVA-Erhebung ist möglich, wenn vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin ein Vertrag mit einem vom BAZG zugelassenem [EETS-Anbieter](#) abgeschlossen wurde. Dieser ist auch erster Ansprechpartner für weitere Informationen zur Erfassung der LSVA oder Fragen als auch Beanstandungen zur LSVA-Veranlagung und der daraus folgenden Abrechnung.

2.5.2 Vorgehen bei der Einfahrt Schweiz/FL

Voraussetzung für jeden Grenzübertritt ist die Erfassungstauglichkeit des EETS-Erfassungsgeräts, welche dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin an diesem angezeigt wird. Beim Grenzübertritt muss er/sie darauf achten, dass das Erfassungsgerät aufgrund der Kommunikation mit den Funkbaken das Signal «OK» anzeigt.

Andernfalls (fehlende Erfassungstauglichkeit oder kein Signal resp. Signal «NOK») richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 2.1/2.2, d.h. der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss die Abgabeerhebung via AT vornehmen.

Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin ist zudem verantwortlich, dass

- das EETS-Erfassungsgerät im dafür vorgesehenen Fahrzeug verwendet wird,
- das EETS-Erfassungsgerät während der ganzen Fahrt erfassungstauglich bleibt,
- ein mitgeführter Anhänger am EETS-Erfassungsgerät korrekt deklariert wird
- und die örtlichen Einschränkungen betreffend Grenzübertritt gemäss Ziffer 3 eingehalten werden.

2.5.3 Vorgehen bei der Ausfahrt Schweiz/FL

Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss die ZS darüber informieren, wenn das EETS-Erfassungsgerät während der Fahrt die Erfassungstauglichkeit verloren hat. Darüber hinaus sind keine weiteren Handlungen erforderlich.

3 Örtliche Einschränkungen für den Grenzübertritt

Fahrzeuge, die der LSVA unterliegen, haben die vom BAZG besetzten Grenzübergangsstellen zu benutzen. Nicht besetzte, d.h. unbemannte ZS, sind für den LSVA-pflichtigen Verkehr grundsätzlich nicht geöffnet.

Bei vereinfachten Verzollungsverfahren (sog. periodische Sammelanmeldung) bewilligt das BAZG die Benutzung von unbesetzten oder teilweise besetzten ZS ausserhalb der Besetzungszeiten. Solche Fahrzeuge müssen zwingend mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet sein. Detaillierte Informationen erteilen die Regionalebenen resp. die entsprechenden ZS.

4 Massgebendes Gewicht

Gemäss [Artikel 13 SVAV](#) ergibt sich das massgebende Gewicht zur Veranlagung der LSVA aus dem höchstzulässigen Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugpapieren (in der Regel Rubrik F.2 in EU-Ausweisen). Es ist somit nicht relevant, ob ein Fahrzeug beladen oder leer verkehrt.

In der Schweiz und dem FL gelten allenfalls tiefere als in den Fahrzeugpapieren ausgewiesene, zulässige Gesamtgewichte, welche natürlich auch für das zulässige Betriebsgewicht gelten. Die Registrierung resp. Veranlagung wird auf dem national höchstzulässigen Gewicht gemäss [Artikel 67 VRV](#) vorgenommen. Beispiel: Zweiachsiger LKW mit ausgewiesenem zulässigen Gesamtgewicht von 19 Tonnen = massgebendes LSVA-Gewicht: 18 Tonnen.

Für Fahrzeugkombinationen gilt, dass Anhänger nicht als eigene Abgabeobjekte, sondern gemeinsam mit dem Zugfahrzeug veranlagt werden. Das massgebende Gewicht der Fahrzeugkombination errechnet sich dabei aus der Addition der zulässigen Gesamtgewichte des Zugfahrzeugs und des Anhängers bzw. bei Sattelzügen aus dem Leergewicht des Sattelschleppers plus dem zulässigen Gesamtgewicht des Sattelanhängers. Im Maximum wird das nationale Höchstgewicht von 40 Tonnen verrechnet.

Bei der Anhängerdeklaration wird das in der Schweiz und dem FL höchstzulässige Gewicht gemäss [Artikel 67 VRV](#) nur dann berücksichtigt, wenn die Deklaration am AT oder Erfassungsgerät entsprechend vorgenommen wird. Beispiel: Zweiachsiger Normalanhänger mit schwenkbarer Deichsel und ausgewiesenem Gewicht von 19 Tonnen = massgebendes resp. zu deklarierendes LSVA-Gewicht: 18 Tonnen.

5 Spezielle Bestimmungen

5.1 Fahrzeuge mit Aufbau als Nutzraum

Solche Fahrzeuge, beispielsweise mit Aufbau TV-Produktions-/Übertragungsraum, Werkstatt, Labor, Büro, Ausstellungs- oder Schulungsraum, sind den Transportwagen gleichgestellt ([Art. 11 VTS](#)). Es ist somit die LSVA geschuldet.

Für Motorwagen, die teilweise über einen Wohnraum verfügen und zum Personentransport eingerichtet gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 3.3 der RL 15-02-01](#).

5.2 Abgabepflichtige Motorfahrzeuge mit befreiten Anhängern

Befreite oder pauschal veranlagte Anhänger (z.B. Arbeitsanhänger, oder pauschal veranlagte Wohnanhänger) müssen folgendermassen deklariert werden, damit dies bei der Veranlagung berücksichtigt wird:

Bei ausländischen Fahrzeugen ohne Erfassungsgerät deklariert der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin anlässlich der Einfahrt am AT den Anhänger mit einem Gewicht von 1'000 kg. Anschliessend ist der Beleg zwecks Beglaubigung bei der ZS vorzulegen.

Bei ausländischen Fahrzeugen mit Erfassungsgerät Emotach erfolgt die Anhängerdeklaration mit «FREI» gemäss Ziffer 8 der [Bedienungsanleitung Erfassungsgerät](#). Am EETS-Erfassungsgerät muss keine zusätzliche Achse (=Anhänger) deklariert werden. Sofern ein von der Abgabe befreiter Anhänger mitgeführt wird, muss sich der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin anlässlich der Einfahrt bei der Zollstelle melden.

5.3 Fahrzeuge mit Händlerschildern resp. provisorischer Immatrikulation

Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern sind von der Abgabe befreit. Ihre Verwendung ist aber eingeschränkt (s.a. [Merkblatt](#)). Die Befreiung wird auch für ausländische Fahrzeuge gewährt, wenn sie mit vergleichbaren Kontrollschildern verkehren und die Einschränkungen befolgen.

Richtlinie 15-02-03 – Januar 2022

Die Verwendung provisorischer ausländischer Kontrollschilder an zur definitiven oder vorübergehenden Ausfuhr aus der Schweiz bestimmten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Hierzu sind Schweizer Ausfuhrkontrollschilder, welche bei kantonalen Strassenverkehrsämtern gegen Bezahlung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) bezogen werden können, zu verwenden.

6 Kontrollen

Das BAZG prüft bei der Ein- und Ausfahrt sowie im Landesinneren mit Kontrollanlagen stichprobenweise die für die Veranlagung der Abgabe relevanten Angaben – insbesondere die massgebenden Gewichte, den deklarierten Kilometerstand und die Anhängerdeklaration. Im Landesinnern führt auch die Polizei Kontrollen durch. Kontrollierte Personen haben in der verlangten Weise mitzuwirken.

7 Rückerstattungen und Begünstigungen

Sonderregelungen mit Rückerstattung oder mit Reduktion der LSVa sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV) [RL 15-02-10](#)
- Holztransporte [RL 15-02-11](#)
- Transporte von offener Milch [RL 15-02-12](#)
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren [RL 15-02-13](#)

8 Einsprachen und Beschwerden

Für Einsprachen / Beschwerden gilt Ziffer 4 der [RL 15-02-01](#).

9 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Verkehrsabgaben
3003 Bern

Internet: www.lsva.ch > [LSVA – Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge](#)

E-Mail: lsvaausland@bazg.admin.ch